



Compliance Regelung



Möhlenhoff

^ 1. Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Organe (Aufsichtsrat) der MÖHLENHOFF GmbH und deren Tochtergesellschaften. Wir legen Wert darauf, dass unsere Geschäftspartner ihr Geschäftsgebaren nach ähnlichen Grundsätzen ausrichten.

^ 2. Gesetzeskonformes Verhalten

Wir vertreten den Grundsatz strikter Legalität für alle Handlungen, Maßnahmen, Verträge und sonstiger innerbetrieblicher Vorgänge. Dazu gehört auch die Zahlung geschuldeter Steuern, die Einholung erforderlicher behördlicher Zustimmungen (zum Beispiel im Bereich des Zoll- und Exportkontrollrechts) und die Beachtung von Rechten Dritter. Dieser Grundsatz beruht nicht nur auf der Überlegung, dass bei Verstößen erhebliche geschäftliche Nachteile durch Strafverfolgung, Bußgelder oder Schadensersatzansprüche entstehen können. Sondern auch darauf, dass Verstöße gegen diesen Grundsatz Imageschäden mit sich bringen können. Daher folgen wir strikt dem Prinzip des legalen Handels.

Jeder Mitarbeiter ist persönlich für die Einhaltung der Gesetze in seinem Arbeitsgebiet verantwortlich. Es ist strikt untersagt, Dritte zu ungesetzlichen Handlungen zu veranlassen oder wissentlich an solchen Handlungen mitzuwirken. Abweichendes Handeln führt – unabhängig von gesetzlich vorgesehenen Sanktionen – zu disziplinarischen Konsequenzen.

Insbesondere die Führungskräfte tragen für die Einhaltung dieser Regelungen die Verantwortung und haben in ihrem Verantwortungsbereich auf die Regelungen dieses Verhaltenscodex hinzuweisen.

^ 3. Interessenkonflikte

Von Interessenkonflikten wird dann gesprochen, wenn persönliche oder finanzielle Interessen oder persönliche Bindungen den Interessen des Unternehmens entgegenstehen. Diese können auftreten, wenn Mitarbeitende Aufträge vergeben oder Personal einstellen. Aus diesem Grund vermeiden wir Situationen in denen es zu Interessenskonflikten kommen könnte.

Geschäftliche Tätigkeiten im Namen des Unternehmens dürfen nicht durch persönliche Erwägungen oder Beziehungen beeinflusst werden.

Beispiele möglicher Interessenkonflikte:

- Abschluss von Verträgen mit einem Unternehmen, das von einem nahen Bekannten oder Familienangehörigen geführt wird oder diesem gehört.
- Beteiligung an einem Unternehmen, mit welchem MÖHLENHOFF als Lieferant oder Kunde Geschäftsbeziehungen pflegt, an welchem MÖHLENHOFF ein Kaufinteresse haben kann oder das mit MÖHLENHOFF im Wettbewerb steht.
- Mitgliedschaft im Aufsichtsgremium (Aufsichtsrat, Beirat o. ä.) eines Unternehmens oder Beratung eines Unternehmens, mit welchem MÖHLENHOFF als Lieferant oder Kunde Geschäftsbeziehungen pflegt, an welchem MÖHLENHOFF ein Kaufinteresse haben kann, oder das mit MÖHLENHOFF im Wettbewerb steht.

Mögliche Interessenkonflikte sind dem direkten Vorgesetzten schriftlich offen zu legen. Dieser trifft, gegebenenfalls unter Einbezug der nächst höheren Führungsebene die erforderlichen Maßnahmen und reagiert ebenfalls schriftlich auf den angezeigten Interessenkonflikt.

^ 4. Vertrauliche Informationen

Alle Informationen über unser Unternehmen, unsere Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter, die nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen vertraulich behandelt werden. Informationen umfassen Technologien und Prozesse, Fertigungsverfahren, Studien und Pläne, Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Marketing- und Kundeninformationen, Offerten, Gewinnmargen, Finanzzahlen etc.

Vertrauliche Informationen sind so zu behandeln, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf haben. Insbesondere sind ggf. weitere interne Regelungen von MÖHLENHOFF bzgl. des Umgangs mit vertraulichen Informationen und dem Einsatz von EDV zu beachten.

^ 5. Vermögen des Unternehmens

Unsere Sachanlagen, unser geistiges Eigentum und unsere Informationen müssen so behandelt werden, dass Verlust, Diebstahl oder Beschädigung vermieden wird. Die Vermögenswerte von MÖHLENHOFF sind für den geschäftlichen Einsatz bestimmt. Die private Nutzung ist nur dann zulässig,

wenn sie nicht gegen die Interessen von MÖHLENHOFF, gegen diesen Verhaltenskodex oder andere Richtlinien und Weisungen von MÖHLENHOFF verstößt.

^ 6. Fairer Wettbewerb

Das Wettbewerbssystem ist die Grundlage der freien Marktwirtschaft. Es wird durch das Wettbewerbsrecht geschützt und gefördert. Wir respektieren die anwendbaren Kartellgesetze und beachten die Regeln des lautereren Wettbewerbs.

^ 7. Bestechung und Korruption

MÖHLENHOFF setzt seinen Ruf als integriertes Unternehmen weder durch das Angebot noch durch die Annahme von Bestechungsgeldern oder ähnlichem aufs Spiel. Wir tätigen unsere Geschäfte dank der hohen Qualität und den angemessenen Preisen unserer innovativen Erzeugnisse und Dienstleistungen. Wir bieten weder Amtsträgern noch Vertretern der Privatwirtschaft unangemessene Geschenke oder andere Vorteile an, noch versprechen oder gewähren wir solche, um diese Personen zu einer pflichtwidrigen oder in ihrem Ermessen stehenden Handlung oder Unterlassung zu veranlassen mit dem Ziel, dadurch einen neuen Auftrag zu erlangen, einen bestehenden zu sichern oder sonst wie einen ungerechtfertigten Vorteil zu erringen. Weiterhin lehnen wir jede Form der Bestechung ab. Dieses Verbot gilt sowohl im In- als auch im Ausland und erstreckt sich auch auf Vermittler, Agenten und Makler, soweit deren Leistung in einem Missverhältnis zum geforderten Entgelt steht.

Die Annahme wie auch das Angebot finanzieller Zuwendungen, persönlicher Geschenke, Einladungen oder Dienstleistungen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter untergraben die Glaubwürdigkeit von MÖHLENHOFF. Soweit bei vernünftiger Betrachtung erkennbar ist, dass sie eine geschäftliche Entscheidung beeinflussen sollen und außerhalb der Grenzen geschäfts- und ortsüblicher Gastfreundschaft liegen, sind diese abzulehnen bzw. zu unterlassen.

Bei Fragen zum Umgang mit diesen Punkten, sind diese an den Bereich Finanzen zu richten.

^ 8. Spenden

Spenden von MÖHLENHOFF an gemeinnützige, kulturelle oder wissenschaftliche Institutionen erfolgen im Rahmen der jeweiligen Kompetenzregelungen und im Einklang mit der lokalen Gesetzgebung.

^ 9. Gegenseitiger Respekt

MÖHLENHOFF toleriert keine psychische, körperliche oder sexuelle Belästigung ihrer Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter, sei es im direkten Umgang, im Schriftverkehr, durch Gesten oder physischen Kontakt. Beschwerden werden unverzüglich behandelt und nötigenfalls geahndet.

MÖHLENHOFF wahrt die Chancengleichheit bei der Anstellung und Beschäftigung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Niemand wird wegen seines Geschlechts, seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Gesinnung, sexuellen Orientierung oder körperlichen Behinderung diskriminiert. Umgekehrt duldet MÖHLENHOFF keine Einflussnahme politischer oder religiöser Gruppierungen auf ihre Mitarbeitenden auf dem Betriebsgelände bzw. während der Arbeitszeit.

MÖHLENHOFF wahrt den Schutz der Privatsphäre ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unter Beachtung des geltenden Rechts ist MÖHLENHOFF jedoch berechtigt, die Verwendung des Internets und den Emailverkehr zu überprüfen, weil jede Kommunikation unter Benutzung von MÖHLENHOFF-eigenen Einrichtungen als betriebliche Information von MÖHLENHOFF betrachtet wird und daher von MÖHLENHOFF jederzeit abgerufen, verwendet, überprüft und offengelegt werden darf. Hierzu sind die internen Regelungen und Weisungen zu beachten.

MÖHLENHOFF gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Mitarbeiter halten sich an die strengen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften sowie an die Pflicht zur Meldung von Gefahren für Leib und Leben, drohenden Sachschäden oder Gefährdungen der Umwelt.

^ 10. Drogen und Tabakkonsum

Auf dem Betriebsgelände sowie während der Ausübung von Geschäftstätigkeiten für MÖHLENHOFF wird der Konsum unerlaubter Drogen sowie der Missbrauch von Alkohol untersagt. Die Ausübung von Geschäftstätigkeiten für MÖHLENHOFF darf nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stattfinden. Innerhalb der Geschäftsräume der MÖHLENHOFF GmbH besteht Rauchverbot.

^ 11. Tax-Compliance

Ein Tax Compliance System (TCS) stellt sämtliche organisatorischen Maßnahmen dar, durch die objektiv sichergestellt wird, dass im Unternehmen (Konzern; weltweit) alle verbindlichen Steuerrechtsnormen ordnungsgemäß angewendet werden.

Die Verantwortung für die Einführung und Umsetzung der Maßnahmen des Tax Compliance Systems liegt grundsätzlich bei der Geschäftsführung. Im Möhlenhoff-Konzern wird diese Aufgabe an den Leiter des Controllings, Herrn Dirk H. Frank, delegiert.

Als besondere Schwerpunkte innerhalb des Möhlenhoff-Konzern sind identifiziert:

- Umsatzsteuer (auch Reihengeschäfte)
- Intercompany.-Verrechnungspreise

Als weiterer Punkt besteht.

- Geldwerte Vorteile

Durch das TCS soll sichergestellt werden, dass sämtliche Änderungen von Anwendungsregeln, insbesondere im **umsatzsteuerlichen Bereich**, wahrgenommen und ordnungsgemäß umgesetzt werden. Dazu ist eine Handlungsanweisung zu erstellen, an die sich die entsprechenden Mitarbeiter (Konzern-weit) halten. Durch das TCS soll den Mitarbeitern, die mit der Bearbeitung von steuerrelevanten Sachverhalten betraut sind, eine kritische Grundhaltung vermittelt werden. Bei Zweifeln im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen von Maßnahmen ist die zuständige Person anzusprechen und den Sachverhalt einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen

Das TCS der Möhlenhoff GmbH stellt sicher, dass die **Verrechnungspreise** bei Lieferbeziehungen mit allen Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen mindestens jährlich überprüft und ggf. angepasst werden.

Bei Zweifelsfällen ist eine Klärung über die Wirtschaftsprüfung (ggf. auch über die ausländischen Steuerberater) seitens Team Finanzen einzuholen.

^ 12. Meldung von Zuwiderhandlungen – Compliance Manager

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von MÖHLENHOFF sind verpflichtet, alle vermuteten oder beobachteten Gesetzesverletzungen, Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex oder andere Unternehmensgrundsätze zu melden. Dies kann formlos geschehen. Dasselbe gilt, wenn sie zu solchem Verhalten von Mitarbeitenden oder Dritten angestiftet werden. Die leichtfertige Belastung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder von Dritten ist unstatthaft.

Mitarbeiter richten ihre Beschwerden schriftlich an ihren Vorgesetzten, an die Geschäftsführung oder an den Compliance Manager. Sie dürfen darauf vertrauen, dass der gemeldete Sachverhalt vertraulich behandelt und gründlich untersucht wird und dass erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen ergriffen werden.

Wer einen Verstoß meldet, hat keine Nachteile zu befürchten. Gleichwohl können Zuwiderhandlungen auch anonym gemeldet werden. Diese anonymen Meldungen sind in den dafür vorgesehenen Briefkästen an den Whiteboards in der Fertigung und im Bürobereich einzuwerfen.

Der verantwortliche Compliance Manager ist: Dirk Lippelt

Mail-Adresse: compliance@moehlenhoff.de

Die Mitarbeiter müssen sich jedoch bewusst sein, dass anonyme Meldungen möglicherweise schwieriger zu überprüfen sind.

Wider besseres Wissen erhobene Anschuldigungen werden geahndet.

^ 13. Sanktionen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von MÖHLENHOFF sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass nicht nur ihr eigenes Verhalten, sondern auch dasjenige ihrer Untergebenen mit diesem Verhaltenskodex übereinstimmt.

Verstöße haben Disziplinarmaßnahmen zur Folge. In schweren Fällen kann die Kündigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen.

Geschäftsführung Möhlenhoff GmbH
